



Informationen zur aktuellen Entwicklung Corona-Virus (COVID-19)

Sehr geehrte Eltern,

aufgrund der weiterhin dynamischen Lageentwicklung bezüglich der Verbreitung des Corona-Virus in Baden-Württemberg hat das Kultusministerium beschlossen, ab Montag, den 27. April 2020 die bisherigen Regelungen für die Notbetreuung für Kinder der Grundschule, der 5. - 7. Klasse sowie der Kindergärten zu erweitern. Diese Regelungen gelten bis auf weiteres.

Die Schul- und Kindergartenleiterinnen sind an den Unterrichts- und Betreuungstagen zu den üblichen Öffnungszeiten erreichbar, um den Kontakt mit allen am Schulbetrieb Beteiligten sowie mit der Schulaufsicht gewährleisten zu können.

Die geänderte Verordnung sieht vor, dass Kinder welche die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen an der Notbetreuung teilnehmen können.

Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,

- (2) *deren beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen, von ihrem Arbeitgeber unabhömmlich gestellt sind, eine entsprechende Bescheinigung vorlegen und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind.
Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung.
Weiterhin bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtigten oder von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.*
- (3) ***Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,***
1. *bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhömmlich ist*
 - oder
 2. *für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist*
 - oder
 3. *die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.*

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Ziffern 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

Die Plätze der Notbetreuung sind begrenzt, da die Gruppengrößen der Betreuung vorgegeben sind. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass bei den Kleinkindern nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese sich an Abstandregelungen sowie Hygieneregeln halten und somit das Risiko einer Infektion gegeben sein kann.

Die Notfallbetreuung erstreckt sich auf den Zeitraum der regulären Betreuungszeit/Unterrichtszeit und wird von den Trägern der Einrichtungen festgelegt. In Abstimmung mit der Grundschule Rosenberg

sowie den beiden Kindergärten in Hirschlanden und Rosenberg wird eine gemeinsame Notfallbetreuung im Kindergarten Rosenberg stattfinden.

Sollte die Betreuungskapazität dort nicht ausreichen, so kann eine zusätzliche Notbetreuung in der Grundschule sowie im Kindergarten Hirschlanden erfolgen.

Die Anmeldung zur Notfallgruppe erfolgt zentral über das Rathaus (06295/9201-0). Entsprechende Nachweise sind diesbezüglich von den Eltern vorzulegen. Vordrucke für eine Anmeldung zur Notfallbetreuung sind über die Grundschule bzw. die Kindergärten erhältlich sowie auf der Homepage der Gemeinde abrufbar (https://www.rosenberg-baden.de/aktuelles_zu_conrona/hilfe-rosenberg).

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Ralph Matousek
Bürgermeister

Was gehört zur kritischen Infrastruktur

- (8) *Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere*
1. *die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,*
 2. *die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,*
 - 2a. *die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,*
 3. *Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt werden,*
 4. *Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind*
 5. *Rundfunk und Presse,*
 6. *Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,*
 7. *die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie*
 8. *das Bestattungswesen.*